

SATZUNG DES " KARATE DOJO YOSHINO e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Karate Dojo Yoshino e.V."
- 2) Sein Sitz ist in Scharbeutz. Der Verein wird bzw. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt als Karateverein das Ziel, seine Mitglieder im traditionellen Shotokan-Karate zu unterrichten. Hierbei legt er Wert auf Disziplin und auf die erzieherischen Werte dieser Sportart.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 f" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßig Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitglieder/Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Interesse am Karatesport haben und unbescholtene Freunde des Budo-sportes sind.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a) Kindern
 - b) Jugendlichen
 - c) ErwachsenenKinder sind Personen bis 14- Jahre. Jugendliche sind Personen von 14 bis 18 Jahre. Erwachsene sind Personen ab 18 Jahre.
- 3) Mitglieder ab 15 Jahre haben das Stimmrecht auf der der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv oder passiv an der Förderung des Karatesportes interessiert sind.

- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit,
- 3) Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beiträge/Gebühren/Zahlungsmodus

- 1) Für die Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2) Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrages.
- 5) Sind mindestens drei Mitglieder aus einer Familie, so zahlen sie einen Familienbeitrag.
- 4) Die Beiträge werden im Einzugsverfahren eingezahlt. Bei Aufnahme ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 5) Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt»
- 6) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich in voraus zu zahlen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erlischt durch:
 - a) den Tod
 - b) Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres
 - c) Ausschluß durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 2) Die Kündigung ist dem Verein schriftlich zu erklären.
- 3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 c liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
 - b) gegen die Zwecke des Vereins handelt
- 4) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand und kommt er einer zweimaligen Mahnung innerhalb von sechs Wochen nicht nach, so kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.
- 5) Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluß nach Abs. 1c und nach Abs. 4 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat das Recht, seine Angelegenheit bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen. Bis dahin hat er kein Anspruch auf Training.

§ 7 Vereinsorgang

Die Organe des Vereins sind - der Vorstand

— die Mitgliederversammlung

—

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Beisitzer
- 2) Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertr. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
- 4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der in Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit seiner Trainer und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Aufgabenbereich verteilt.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr zum Kassenprüfer.
- 2) Der gewählte Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bzw. des Kassenprüfers

- 1) Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit schriftlichen Antrag von 10 Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 27, 712 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied:
 - a) gegen die ideellen Ziele des Vereins handelt
 - b) er unfähig ist, die ihm übertragenen Geschäfte ordentlich zu führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal, und dies im letzten Quartal des Jahres, statt.
- 2) Eine zusätzliche Mitgliederversammlung findet nur statt:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes
- 3) Die Einberufung erfolgt vier Wochen zuvor schriftlich
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der Beiträge
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit jeweils 3/4 der Stimmen
- 5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 14 Stimmrecht

- 1) Stimmrecht hat, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 15 Protokoll

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll vom Schriftwart niederzulegen.
- 2) Das Protokoll muß von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eutin

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Scharbeutz übertragen werden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung v. 1991 beschlossen.